

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e

Regierungsvizepräsident

158.

**Verordnung vom 08.10.2003
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Ossenberg-Fehrenbusch"
in der Stadt Dransfeld und der Gemeinde Adelebsen,
Landkreis Göttingen**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Ossenberg-Fehrenbusch" in der Stadt Dransfeld und der Gemeinde Adelebsen, Landkreis Göttingen, vom 13.07.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 15.08.1994 S. 164, erneut veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000) erhält folgende Fassung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ossenberg-Fehrenbusch" in der Stadt Dransfeld und der Gemeinde Adelebsen, Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet "Ossenberg - Fehrenbusch" in der Stadt Dransfeld und der Gemeinde Adelebsen, Landkreis Göttingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 655 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Das Naturschutzgebiet wird in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25000 dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gräben und Gehölze am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Teil der Dransfelder Hochfläche. Großflächig bedecken Eichenmischwälder in verschiedenen Ausprägungen mit einer artenreichen Bodenvegetation auf Muschelkalkverwitterungsböden die Fläche des Naturschutzgebietes. Das strukturreiche

Landschaftsbild ist durch kulturhistorische Nutzung geprägt. Durch das Nebeneinander verschiedener Bewirtschaftungs- und Kulturformen (Huteweiden, Mittelwald, Kalk-Magerrasen) und abwechslungsreicher Geomorphologie ist der Ossenberg-Fehrenbusch ein Gebiet von hohem landschaftsästhetischem Wert. Die Kalktuffquellen, Quellsümpfe und Sturzquellen, dienen z. T. sehr seltenen, überwiegend hochspezialisierten Arten als Lebensraum.

Ferner von Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung und Heimatkunde sind die zahlreichen Kulturstätten wie Hügelgrabfelder, die Hünenburg, die Ringwallanlage sowie spätmittelalterliche Flur- und Ortswüstungen.

- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung
 - a) des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin eingebundenen, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
 - b) von Kalk-Magerrasen mit den dazugehörigen Pflanzengesellschaften der Trockensäume und -gebüsche am Mühlenberg, Ortsberg, Dehner Berg und am Eisenbahneinschnitt durch extensive Beweidung,
 - c) der sumpfigen Naßwiesen an der Kalktuffquelle, auf der Helenwiese und nördlich des Ossenberg,
 - d) von artenreichem, extensiv genutztem Grünland,
 - e) des naturnahen Gewässerbettes der Auschnippe,
 - f) von naturnahen Laubwäldern,
 - g) von Mittelwald als historischer Wirtschaftsform auf besonders ausgewählten Flächen,
 - h) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
- (3) Darüber hinaus dient das Naturschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Folgende prioritäre Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der in Satz 1 genannten Richtlinie sind zu erhalten und zu entwickeln:

- (a) (6210) Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia): Die orchideenreichen Kalk-Magerrasen mit Zielarten wie der Orchideen Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*) und weiteren Arten wie dem Heide-Günsels (*Ajuga genevensis*) und dem Gewöhnlichen Sonnenröschen (*Helianthemum ovatum*) wachsen aufgrund der für sie günstigen Konkurrenzbedingungen in kurzrasigen Gesellschaften. Um diese zu erhalten, ist eine extensive Nutzung erforderlich.
- (b) (7220) Kalktuffquellen (Cratoneurion): Die Kalktuffquellen liegen innerhalb der Helenwiese am Hollenbeck in direkter Verbindung zum Niedermoor bzw. Sumpfbereich.

Als weitere Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der in Satz 1 genannten Richtlinie sind zu erhalten und zu entwickeln:

- (c) (5130) Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen: Die Wachholderbestände wachsen kleinflächig im Komplex mit Kalk-Magerrasen. Die Gebüsche sind in eine extensive

Beweidung mit einzubeziehen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wachholderbeständen und offenen Magerrasenflächen sicherzustellen. Die offenen Rasen mit einzelnen Gehölzinseln sind u. a. Lebensräume der Vogelarten Neuntöter (*Lanius colurio*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*).

- d) (6510) Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*): Die Mageren Flachland-Mähwiesen mit Charakterarten wie der Wiesenmargerite (*Leucanthemum vulgare*) und der Flockenblume (*Centaurea jacea*) sind aufgrund ihrer Ausprägung angewiesen auf eine extensive Nutzung.
- (e) (7230) Kalkreiche Niedermoore: Die Kalkreichen Niedermoore sind gekennzeichnet durch Sumpfseggen- und Kleinseggen-Riede. Um die Artenzusammensetzung zu erhalten, ist eine extensive Bewirtschaftung notwendig.
- (f) (9130) Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*): Der Waldmeister-Buchenwald stockt in naturnaher Ausprägung vorwiegend auf Teilflächen auf dem Ossenberg. Er soll alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit der Rotbuche als dominanter Art zusammengesetzt sein. Er ist in allen Altersphasen und mit einem hohen Alt- und Totholzanteil in seinen standortbedingten Varianten zu erhalten und entwickeln. Lichtungen und struktureiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.
- (g) (9170) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*): Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald ist aus Mittelwäldern entstanden. Kleinflächig kommen thermophile Arten wie die Elsbeere (*Sorbus torminalis*) und die Straußblütige Wucherblume (*Tanacetum corymbosum*) vor. Die Bestände sind in allen Altersphasen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil zu erhalten und zu entwickeln. Lichtungen und struktureiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
 - b) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - c) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung werden freigestellt:
 - a) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
 - b) Untersuchungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des Schutzzwecks von der oberen Naturschutzbehörde angeordnet oder in deren Auftrag durchgeführt werden oder vor Durchführung mit ihr abgestimmt sind,
 - c) behördliche Untersuchungen und Kontrollen durch die Naturschutzbehörden und die Fachbehörde für Naturschutz sowie durch deren Beauftragte,
 - d) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege für Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 10 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung),
 - e) die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - aa) der Straßen und Wege in der bisherigen Befestigungsart; für unbefestigte Wege darf nur bodenständiges Material verwendet werden,
 - bb) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation,
 - cc) der Auschnippe außerhalb der Laich- und Entwicklungszeit (März bis Juni) von Larven und Jungfischen in mechanischer Weise,
 - f) die in den §§ 7 - 9 dieser Verordnung beschriebenen Handlungen.
- (2) Untersuchungen nach Abs. 1 Buchst. c) sind vor ihrer Durchführung der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 7

Freistellung der Landwirtschaft

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5000 dargestellten Ackerflächen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5000 dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis mit folgenden Einschränkungen:
 - a) der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nicht erlaubt,
 - b) Grünland darf nicht in Acker umgewandelt werden,
 - c) das Bodenrelief darf nicht verändert werden,
 - d) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden,
 - e) Grünland darf nicht erneuert werden, Nachsaat ist als Übersaat möglich,
 - f) eine Düngung auf den als extensives Grünland dargestellten Flächen ist nicht zulässig.

§ 8

Freistellung der Forstwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen in naturnaher Art und Weise mit folgenden Einschränkungen:

- a) in den bestehenden Eichen-Hainbuchenbeständen ist die Eiche als Hauptbaumart zu fördern, im übrigen sind gemäß der forstlichen Standortkartierung standorttypische Baumarten zu verwenden,
- b) langfristig sind Nadelholzbestände in standorttypische Laubnadelmischbestände zu überführen,
- c) an Waldrändern und Gewässerufern sind Sträucher und Bäume der standorttypischen Vegetation zu erhalten und zu entwickeln,
- d) anbrüchige und entwertete Einzelbäume, insbesondere solche mit Horsten und Höhlen, sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen,
- e) der Boden darf nicht tiefgründig bearbeitet werden,
- f) Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur eingesetzt werden, soweit die Existenz des Waldes gefährdet ist; der Einsatz bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 10 Buchst. f) der Verordnung).

§ 9

Freistellung der Jagd

Das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie die Hege und die Aneignung des Wildes wird von den Verboten dieser Verordnung freigestellt mit folgenden Einschränkungen:

- a) die Neuanlage, der Ersatz oder die Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Jagdhütten, und anderen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 10 Buchst. d) der Verordnung),
- b) die Errichtung, der Ersatz oder die Erweiterung von Hochsitzen hat in landschaftsgerechter Holzbauweise zu erfolgen.

§ 10

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 - a) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege für Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre (§ 6 Abs. 1 Buchst. d) dieser Verordnung),
 - b) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 - c) Maßnahmen der Denkmalpflege,
 - d) die Neuanlage, der Ersatz oder die Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen (§ 9 Buchst. a) der Verordnung),
 - e) die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen,
 - f) der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald (§ 8 Buchst. f) der Verordnung).
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können

gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 11

Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 12

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden ist, wird das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über und zum Verhalten im Naturschutzgebiet angeordnet.
- (2) Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen zu dulden sind.
- (3) Auf den Flächen der Landesforstverwaltung werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im forstlichen Betriebswerk im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:
 - a) gem. § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG (wiederholt in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung) und
 - b) gem. § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Buchst. f), § 9 Buchst. a) und § 10 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Soweit Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung zugleich Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG sind, gilt der für die Verbote des § 24 Abs. 2 NNatG anzuwendende Bußgeldrahmen des § 64 Nr. 4 NNatG i. V. mit § 65 Halbsatz 2 NNatG.

§ 14

Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig
503.22221 BR 092

Frank e
Regierungsvizepräsident

159.

Verordnung vom 08.10.2003 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Totenberg" im Bramwald in der Stadt Münden und in der Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Totenberg" im Bramwald in der Stadt Münden und in der Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen, vom 17.01.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 vom 01.02.1989, S. 49, erneut veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000, S. 254) erhält folgende Fassung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Totenberg" im Bramwald in der Stadt Hann. Münden und in der Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Naturschutzgebiet "Totenberg" im Bramwald, 5 km südöstlich von Bursfelde, in der Stadt Hann. Münden und in der Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 437 ha. Die Größe des darin enthaltenen Naturwaldgebietes (Zone I) beträgt ca. 87 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus dem Naturwald (Zone I) und dem naturnahen Wald (Zone II).
- (2) Das Naturschutzgebiet wird in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25000 dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten

schwarzen Punktreihe. Gräben und Gehölze am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Totenberg wird großflächig durch Hainsimsen-Buchenwälder geprägt. Diese Waldbestände in kolliner bis submontaner Stufe auf bodensauren Standorten sind naturnah und durch kleinräumig wechselnde Standortbedingungen vielfältig ausgeprägt. Der Baumbestand entlang der Nieme beispielsweise ist gekennzeichnet durch das Vorkommen seltener Flechten und Moose. Das südöstlich gelegene Steinketal ist vom abfließenden Wasser der Hänge geprägt. Die hier entstandenen Zwischenmoorbereiche sind Wuchsorte seltener Gefäßpflanzen, die auf feuchte bis nasse Standorte angewiesen sind. Das Naturschutzgebiet insgesamt ist aufgrund seiner Flächenausdehnung von besonderer Bedeutung als Entwicklungsraum des Waldtypes "Hainsimsen-Buchenwald" und zugleich wichtiges Vernetzungselement zu Lebensräumen mit gleichartigen Biotopstrukturen.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist
 - a) die forstwirtschaftlich unbeeinflusste natürliche Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwaldes in der Zone I,
 - b) die Erhaltung und Entwicklung
 - aa) des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin vorkommenden gefährdeten Pflanzen- und Tierarten in den Zonen I und II,
 - bb) von naturnahen Buchenwäldern und den bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern in der Zone II,
 - cc) der Quellbereiche in der Zone II,
 - dd) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
- (3) Darüber hinaus dient das Naturschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Folgender natürlicher Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der in Satz 1 genannten Richtlinie ist zu erhalten und zu entwickeln:

(9110) Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum):

Der Hainsimsen-Buchenwald mit Charakterarten wie dem höhlenbrütenden Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*) sowie Waldschmetterlingen wie dem Großen Schillerfalter (*Apatura iris*) und Großen Eisvogel (*Limenitis populi*) soll sich auf überwiegend steinigem, flachgründigen Verwitterungsböden über Buntsandstein in allen natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen möglichst eigendynamisch entwickeln können. Ziel dieser Entwicklung sind insbesondere ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und struktureiche Waldränder. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Neben der Rotbuche als werbestimmende Baumart sollen im Wald nur standortgerechte, autochthone Nebenbaumarten vorkommen.